

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/56
9. Januar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 62

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/51/567)]

51/56. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/80 vom 15. Dezember 1994, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr die von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anbetracht dessen, daß der Antarktis-Vertrag¹, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Antarktis in dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag² als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird und daß das Protokoll Bestimmungen zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme enthält und namentlich bei der Planung und Durchführung aller Tätigkeiten in der Antarktis eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht,

mit Genugtuung darüber, daß die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, daß die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage³ und von der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Erstellung seines Berichts zugewiesen hat, sowie von der neunzehnten und zwanzigsten Konsultativtagung des Antarktis-Vertrags, die vom 8. bis 19. Mai 1995 in Seoul beziehungsweise vom 29. April bis 10. Mai 1996 in Utrecht (Niederlande) stattfand;

2. *weist* auf die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁴ *hin*, wonach Staaten, die Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen, nach Artikel III des Antarktis-Vertrags auch in Zukunft

¹Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

²*International Legal Materials*, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461.

³A/51/390.

⁴Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.105.

- a) sicherstellen sollen, daß die aus diesen Forschungsarbeiten resultierenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft frei zur Verfügung stehen;
- b) der internationalen Wissenschaft und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bessere Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und Informationen bieten sollen, so auch durch die Förderung regelmäßig stattfindender Seminare und Symposien;
3. *begrüßt es*, daß der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Konsultativtagungen des Antarktis-Vertrags eingeladen wurde, damit er diesen Tagungen bei ihrer Sacharbeit behilflich sein kann, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihn auch zu künftigen Konsultativtagungen einzuladen;
4. *begrüßt außerdem* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und anderen interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;
5. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996